

**10. Fachgespräch der Clearingstelle EEG**  
**am 15. November 2011**  
**„Biomasse im EEG 2012“**  
**Tagungsprotokoll**

Am 15. November 2011 fand im Harnack-Haus der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin-Dahlem das 10. Fachgespräch der Clearingstelle EEG zum Thema „Biomasse im EEG 2012“ statt. Herr Dr. Sebastian Lovens, Leiter der Clearingstelle EEG, eröffnete die Veranstaltung. Anlass für das Thema des dritten und letzten Fachgesprächs im Jahre 2011 seien die zahlreichen Änderungen im Bereich Biomasse im EEG 2012 gewesen, welches Anfang 2012 in Kraft tritt. An die Clearingstelle EEG wurde vielfach der Wunsch herangetragen, ein Fachgespräch zu diesem Thema zu veranstalten. Herr Dr. Lovens bat die Teilnehmer<sup>1</sup> weiterhin um konstruktive Vorschläge und Anregungen dieser Art, damit die Clearingstelle EEG interessante Veranstaltung organisieren könne. Er nutzte die Gelegenheit, um auf die kürzlich erschienene Broschüre „Clearingstelle nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Wir klären das für Sie – neutral, fundiert, effizient“ hinzuweisen, die umfassend über die Aufgaben und bisherige Arbeit der Clearingstelle EEG informiert.

In dem ersten Vortrag am Vormittag ging Herr *Dr. Bernhard Dreher* vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf die Änderungen bei der Biomasse und die neue Biomasseverordnung im EEG 2012 ein. Er berichtete, dass es hierbei die meisten Änderungen gegeben habe, da Probleme aufgetreten sind, auf welche mit der Novelle reagiert werden sollte.

Zu Beginn seines Vortrags ging er auf den umwelt- und energiepolitischen Hintergrund der Änderungen ein. Die deutschen Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien – u. a. 80% Strom aus erneuerbaren Energien bis 2050 – seien angesichts des status quo anspruchsvoll. Weitere Potenziale müssten dazu erschlossen werden. Derzeit würde ca. ein Drittel des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse stammen. Insgesamt werde der Anteil der Biomasse an der Stromerzeugung sinken. Weiteren Zubau müsse und werde es aber trotzdem geben. Bei der festen Biomasse und Biogas gebe es die meisten Ausbaupotenziale.

Herr Dr. Dreher ging auf die Entwicklung der Stromerzeugung aus Biomasse unter den Rahmenbedingungen des EEG ein und erläuterte die Entwicklung und Proble-

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der Vereinfachung ist im folgenden Text jeweils die männliche Form verwendet worden. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der weiblichen Form entsprechend.

me bei fester Biomasse und Biogas im Detail. Bei der festen Biomasse sei die Anwendung des Ausschließlichkeitsprinzips beim Nawaro-Bonus problematisch gewesen, weil dies zur Vernachlässigung anderer Brennstoffe führte. Beim Biogas habe es einen starken Zubau gegeben; ein solcher werde auch noch für das laufende Jahr erwartet. Hier habe es teilweise Marktüberhitzung und Überförderung gegeben. Durch den massiven Anbau von Energiepflanzen sei es zu Konflikten mit anderen Umweltschutzziele gekommen. Der Einsatz von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen dominiere insgesamt; Bioabfälle wurden dagegen weniger eingesetzt. Bei Biomethananlagen habe es einen verhaltenen Zubau und Marktentwicklung gegeben, vor allem aufgrund des schwierigeren Absatzes von Biomethan. All diese Probleme habe die Novelle adressiert. Dann ging Herr Dr. Dreher auf die Entwicklung der durchschnittlichen EEG-Vergütung für Strom aus Biomasse ein. Allgemein sei diese durch die gestiegene Höhe der Boni und den Trend zum Zubau von „bonusoptimierten“ Anlagen gestiegen. Eines der Kernprobleme bei der Bioenergie sei, dass diese im Verhältnis zu den anderen Energieträgern immer teurer werde. Dann erläuterte er die umfangreichen Änderungen durch die Novelle. Dazu gehören u. a. die Abschaffung des Bonussystems, die Einführung eines neuen, stark vereinfachten Vergütungssystems, die Abschaffung des strengen Ausschließlichkeitsprinzips, die Begrenzung des Einsatzes von Mais und anderem Getreidekorns, die Einführung einer Wärmenutzungspflicht und einer sogenannten Flexibilitätsprämie. Abschließend widmete er sich den Änderungen in der Biomasseverordnung und den neuen Einsatzstoffvergütungsklassen.

Frau *Marieluise Reißweber*, Mitglied der Clearingstelle EEG, stellte die Regelungen für Biomasse-Bestandsanlagen im EEG 2012 vor. Denn obwohl das EEG 2012 grundsätzlich nur für neue Anlagen gelte, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen werden, gebe es wichtige Ausnahmen für Bestandsanlagen. Diese seien in § 66 EEG 2012 geregelt. In ihrem Vortrag stellte Frau Reißweber die einzelnen Regelungsgegenstände dieser Bestimmung vor. Dazu gehöre die Verpflichtung für alle Biogasanlagen, ab 2014 zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zu verwenden (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012). Beispiele für diese Einrichtungen fänden sich in der Gesetzesbegründung. Daneben sei § 11 EEG 2012 zum Einspeisemanagement für bestimmte Bestandsanlagen anwendbar (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2012). Die Regelung zu Abschlagszahlungen in § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 würde für alle Biogasanlagen einschließlich Bestandsanlagen (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012) gelten. Sie informierte darüber, dass es zu der Frage der angemessenen Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen ggf. ein Verfahren der Clearingstelle EEG geben werde. Sie wies darauf

hin, dass dies davon abhänge, ob die Clearingstelle EEG Anfragen dazu erreichen. Über den § 66 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EEG 2012 seien Bestandsanlagen auch von der Einführung eines Anlagenregisters betroffen. Ob die Bundesregierung von der entsprechenden Verordnungsermächtigung Gebrauch mache, sei noch nicht klar. Für Bestandsanlagen seien nach § 66 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2012 nun auch die neuen Regelungen zu maximalen Methanemissionen bei der Aufbereitung von Biogas relevant. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2012 könne die Marktprämie auch für Bestandsanlagen geltend gemacht werden. Das gleiche gelte auch nach Nr. 11 für die Flexibilitätsprämie. In diesem Zusammenhang wies Frau Reißer auf ein formales Berichtigungsverfahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 hinsichtlich der Berechnung der Flexibilitätsprämie hin. Weitere relevante Übergangsbestimmungen fänden sich in § 66 Abs. 1 Nr. 13 sowie Abs. 2, 3, 4, 6 und 10 des § 66 EEG 2012.

Herr *Dr. Sebastian Lovens* ging in seinem Vortrag auf den Anlagenbegriff und die Anlagenzusammenfassung am Beispiel von Satelliten-BHKW ein. Am Beispiel der Satelliten-BHKW ließen sich die rechtlichen Fragestellungen rund um den Anlagenbegriff im EEG 2009 und EEG 2012 gut darstellen. Er verdeutlichte dies beispielhaft anhand des Sachverhalts, mit dem sich die Clearingstelle in dem Votumsverfahren 2009/17 vom 10. Februar 2011 beschäftigt habe. Diesem Fall lag eine Anlagenaggregation von mehreren (Nach-)Fermentern, Gärrestlager, Leitungen und einem BHKW zugrunde, an welche ein zweites BHKW zur Verstromung angeschlossen wurde. In dem Votumsverfahren war der Fall vergütungsseitig zu bewerten. Das Votum komme zu dem Ergebnis, dass es sich bei den beiden BHKW je um eine eigene Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 handele. Zu diesem Ergebnis komme man auch nach dem § 3 Nr. 1 EEG 2012. Zudem habe man in diesem Votum prüfen müssen, ob eine Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG 2009 – dem sog. Anlagensplittingverhinderungsparagrafen – vorlege. Dies sei zu verneinen gewesen, da weder das Merkmal der unmittelbaren räumlichen Nähe noch die zwölf Kalendermonate gegeben waren. Bei Satelliten-BHKW sei das Merkmal der unmittelbaren räumlichen Nähe in der Regel immer zu verneinen.

Nach Anwendung des EEG 2012 wäre der Sachverhalt aber ggf. anders zu beurteilen. Das ergebe sich aus dem neugefassten § 19 EEG 2012 (neuer Satz 2 in Abs. 1) im Zusammenspiel mit den neu eingeführten Begriffsbestimmungen von Biogas und Biomethan in § 3 Nr. 2 b und c EEG 2012. Für die Altanlage im konkreten Fall würden sich keine Änderungen ergeben, da durch die Nichtnennung des § 19 EEG 2009 in § 66 EEG 2012 feststehe, dass das EEG 2009 auf Bestandsanlagen anwendbar blei-

be. Bei Neuanlagen mit einem ähnlich gelagerten Sachverhalt müsse man aber vergütungstechnisch von einer Anlagenzusammenfassung ausgehen. Klärungsbedarf sehe Herr Dr. Lovens hinsichtlich des in § 19 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 eingeführten Begriffs „Biogaserzeugungsanlage“ und bei Mischkonstellationen (Inbetriebnahme teilweise vor und nach 1. Januar 2012, teilweise Einsatz von Biogas und Biomethan).

Herr *René Walter* vom Fachverband Biogas e. V. setzte sich in seinem Vortrag mit den Umsetzungs- und Anwendungsfragen aus Sicht der Anlagenlagenbetreiber auseinander. Er konzentrierte sich auf die Problempunkte, die der Verband bisher identifizieren konnte.

Dazu gehöre zunächst der Inbetriebnahmezeitpunkt. Dessen Feststellung sei wichtig für die Bestimmung der anzuwendenden EEG-Fassung, der Vergütungshöhe sowie -dauer. Der Wortlaut habe sich im EEG 2012 leicht geändert; Auswirkungen auf das bisherige Verständnis und die Rechtslage habe diese Änderung aber nicht. Die neue Bestimmung entspreche der BGH-Rechtsprechung des Begriffs nach dem EEG 2004. Danach setze die Inbetriebnahme die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft voraus. Dieses Verständnis mache auch die Gesetzesbegründung zum EEG 2012 deutlich. Herr Walter erläuterte dies an Beispielfällen. Probleme gebe es in Konstellationen, in denen ein bereits vor 2011 genutztes BHKW nach dem 1. Januar 2012 an eine neue Biogasanlage angeschlossen werde. Hier sehe er zwischen dem Gesetzeswortlaut in § 3 Nr. 5 EEG 2012 und der Gesetzesbegründung einen Widerspruch hinsichtlich der Bestimmung der Inbetriebnahme; gehe aber selbst in dem Fall davon aus, dass die BHKW ihren Inbetriebnahmezeitpunkt mitnehme.

Zweiter Schwerpunkt seines Vortrags war die Vorschrift der technischen Vorgaben für Biogasanlagen in § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012. Fragen ergeben sich hinsichtlich der Berechnung der installierten Leistung und der hydraulischen Verweilzeit. Zu der Bestimmung der technischen und hydraulischen Verweilzeit gebe es eine Reihe von technischen und rechtlichen Fragen. Zum Beispiel sei offen, was genau unter einem Gärrestlager im Hinblick auf die technische Verweilzeit zu verstehen sei. Fraglich sei auch, ob für die Berechnung der Verweilzeit auf die VDI 3475 zurückgegriffen werden könne. Das stehe weder im § 6 EEG 2012 noch in der Gesetzesbegründung; sei aber vermutlich zu bejahen.

Dritter Schwerpunkt seines Vortrags waren die Vorgaben zu Nachweisen, die sich aus § 27 Abs. 6 EEG 2012 ergeben. Nicht ausdrücklich sei hier im Einzelnen geregelt, wie die Nachweise geführt werden können und was bei der Missachtung dieser

Pflichten geschehe. Nach seiner Ansicht seien die Nachweispflichten unmöglich wie im Gesetzeswortlaut zu erfüllen. Zu bestimmten nachzuweisenden Tatsachen seien zu dem geforderten Zeitpunkt nur Prognosen möglich. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte man aber den Nachweispflichten durch gutachterliche Prognosen nachkommen, da ansonsten ein Verlust der Vergütung drohe.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrags von Herrn Walter war die Direktvermarktung. Die offenen Fragen stellte er anhand von Beispielfällen dar. Fraglich sei insbesondere die Bestimmung des Begriffs der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ in § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012. Frau Dr. Pippke von der Clearingstelle EEG wies im Rahmen der Diskussion zum Vormittag auf die Ähnlichkeit mit dem vergüteten Eigenverbrauch (§ 33 Abs. 2 EEG 2012) im Bereich Fotovoltaik hin. Die in der Empfehlung 2011/2/1 der Clearingstelle EEG vom 29. September 2011 entwickelten Kriterien zur Bestimmung der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ seien grundsätzlich geeignet, auf die Direktvermarktung übertragen zu werden.

Zum Schluss ging Herr Walter auf die Flexibilitätsprämie ein. Problematisch sei hier der drohende Verlust der Prämie bei Unterbrechung der Direktvermarktung; jedenfalls nach dem Verständnis, wie es sich aus der Gesetzesbründung ergibt. Dies sei aber aus unterschiedlichen Gründen nicht mit dem Gesetz vereinbar.

Herr *Christoph Weissenborn* vom BDEW e. V. ging in seinem Vortrag auf die Umsetzungs- und Anwendungsfragen aus Sicht der Netzbetreiber ein. Dazu gehöre ebenfalls der Inbetriebnahmebegriff. Generell bemesse sich der Inbetriebnahmezeitpunkt einer Anlage weiterhin an der Inbetriebnahme des Generators. Auch die Änderung des Wortlauts in § 3 Nr. 5 EEG 2012 zum Generatorwechsel- und austausch führe zu keiner Änderung der Rechtslage; der Generator nehme weiterhin sein Inbetriebnahmedatum mit. Er wies aber auf eine Reihe von Problematiken hin, die sich auch aus der Anwendung der Gesetzesbegründung ergeben würden. Ein weiteres, großes Problemfeld seien die Abschlagszahlungspflichten in § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012. Fraglich sei, was hier monatlich überhaupt nachweisbar sei. Eine Berechnung der Einsatzstoffe, die zu der Erhöhung der Grundvergütung führen, sei vorab nicht möglich. Weiteres Problem sei die Bestimmung der technischen Anforderungen an Biomasseanlagen sowie weitere Vorschriften in den Vergütungsgrundlagen. Am Schluss seines Vortrags wies er auf offene Fragen zu den Übergangsbestimmungen im § 66 EEG 2012 hin. Problematisch sei beispielsweise das Wahlrecht des Anlagenbetreibers hinsichtlich der anwendbaren EEG-Fassung (§ 66 Abs. 6 EEG 2012). Hier sei offen, welche Anforderungen an das „Verlangen“ des Anlagenbetreibers zu stellen seien.

In der Diskussion zum Vormittag diskutierten die Teilnehmer die von den Referenten aufgeworfenen Themen und Fragen. Ein Teilnehmer ging auf den Begriff der Inbetriebnahme ein. Er stellte fest, dass in vielen Fällen die Inbetriebnahme vor oder nach einem bestimmten Jahreswechsel tatsächlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Vergütungshöhe- und -dauer habe. Nach seiner Ansicht stehe das EEG der Inbetriebnahme neutral gegenüber. Er appellierte daher an die Gelassenheit in dieser Debatte. Herr Weißenborn gab dem Teilnehmer grundsätzlich Recht. Jedoch zeige die Praxis die erheblichen Auswirkungen dieser Frage. Es gehe ja auch in vielen Fällen nicht nur um Förderungshöhe- und -dauer, sondern um weitere Kostenelemente, z. B. Boni. Frau Reußenweber fügte hinzu, dass auch konkrete Anfragen bei der Clearingstelle EEG die praktische Bedeutung dieses Themas unterstreiche. Im Bereich Fotovoltaik habe es einen Hinweis 2010/I vom 25. Juni 2010 – Inbetriebnahmezeitpunkt bei PV-Anlagen unter dem EEG 2009 – gegeben. Auch für den Bereich Biomasse sehe sie das Erfordernis objektiver Kriterien, wann eine Biomasseanlage in Betrieb genommen worden sei. Herr Dr. Lovens ergänzte, dass Teil der Debatte auch die Frage sei, ob in einem rechtlich relevanten Maße die Intention des Gesetzes durch die Überdehnung des Inbetriebnahmebegriffs umgangen werde. Entsprechende Anhaltspunkte seien nicht einfach zu identifizieren. Auch er begrüße die Lösung der Frage wie im Bereich Fotovoltaik, die zu einem erheblichen Abbau von Unsicherheiten geführt habe.

Eine Teilnehmerin interessierte, warum Biogasanlagen in der Direktvermarktung von der Pflicht der Wärmenutzung befreit werden, und Biomethananlagen nicht. Herr Dr. Dreher antwortete, dass Biomethananlagen durch die Verbindung an das Erdgasnetz erheblich teurer seien und man durch die Beibehaltung der Wärmenutzungspflicht die richtigen Anreize setzen wollte. Weitere Fragen und Anmerkungen der Teilnehmer betrafen den Anlagenbegriff, z. B. im Zusammenhang mit der Flexibilitätsprämie. Herr Dr. Lovens stellte fest, dass es grundsätzlich nur einen gesetzlichen Anlagenbegriff gebe. Für die Frage des Anlagenbegriffs einer Satelliten-BHKW wies er noch einmal auf die Empfehlung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2008/49 vom 14. April 2009 hin. Gegenstand der Diskussion war daneben die Pflicht zur Zahlung von Abschlagszahlungen. Die Teilnehmer waren sich uneinig, ob deren Höhe – also der „angemessene Umfang“ – überhaupt sinnvoll ermittelt werden könne. Ein Teilnehmer fügte an, dass jedenfalls anhand von Belegen geeignete Prognosen erstellt werden könnten. Herr Dr. Dreher bemerkte, dass dies so bereits erfolgreich praktiziert werde und der Gesetzgeber mit der Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 keine Schlechterstellung sondern nur eine Perpetuierung der bishe-

rigen Praxis beabsichtigte. Neue Probleme sollten hier nicht entstehen. Trotzdem sei es unglücklich, dass der Gesetzgeber keine konkretere Formulierung gewählt habe.

Der Nachmittag der Veranstaltung begann mit einem Vortrag von Herrn *Alexander Krautz* vom Deutschen BiomasseForschungsZentrum (DBFZ). Herr Krautz ging auf die Wärmenutzung im EEG 2012 ein. Zunächst stellte er die Ergebnisse der Anlagenbetreiberbefragung 2010 des DBFZ vor. Diese habe ergeben, dass es fast ausschließlich Neubau von „BOAs“ d. h. „bonusoptimierte“ Anlagen gegeben habe. Er stellte die Werte hinsichtlich des mittleren Eigenwärmebedarfs in Abhängigkeit von der installierten elektrischen Anlagenleistung dar. Dabei steige der Eigenwärmebedarf mit dem Gülleanteil. Der Anteil der externen Wärmenutzung läge durchschnittlich bei 25 – 50 %, bei vielen aber auch erheblich darüber. Die Wärmenutzung von Biogas-Vor-Ort-Verstromungsanlagen bestehe größtenteils aus der Beheizung von Stall- und Sozialgebäuden sowie Trocknungsprozessen. Nah-, Fern- und Prozess- bzw. Heizwärme in der Industrie und im Gewerbe spielten noch eine untergeordnete Rolle. Dann stellte er die Anforderungen an die Wärmenutzung im EEG 2012 dar, die im Vergleich zum EEG 2009 erheblich gestiegen seien. Die Konsequenzen der Nichteinhaltung – nämlich den Verlust des Vergütungsanspruchs – stellte er anhand der Darstellung der Strommarktpreise dar. Diese Konsequenzen könne man umgehen, indem man bei Nichteinhaltung in die Marktprämie wechsele. Dann erläuterte er die Positivliste zur Wärmenutzung in Anlage 2 EEG 2012 näher. Hier habe es an einigen Punkten Änderungen gegeben. Neu eingefügt worden sei die Nachverstromung in Buchstabe i) der Anlage 2 EEG 2012. Dann verdeutlichte Herr Krautz die Chancen der Wärmenutzung. Gute Synergien gebe es beispielsweise mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG), welches eine Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme für Bestandsanlagen enthalte. Er betonte aber auch, dass die Eignung eines Wärmenutzungskonzeptes immer vom Standort abhängt. Es werde auch Standorte ohne passende Wärmenutzungskonzepte geben. Im Anschluss stellte er die Berechnung der Wärmenutzung beispielhaft dar. Ein weiterer Schwerpunkt seines Vortrags war die Bedeutung der Wärmeerlöse. Die neuen Regelungen würden dazu führen, dass Wärme nicht länger als Abfallprodukt angesehen werde. Wärme habe nun einen Preis bekommen. Die Wärmeerlöse ließen sich zudem über Preisanpassungsklauseln steuern. Am Ende seines Vortrags ging er auf ORC-Anlagen ein. Nach der Interpretation des DBFZ seien die Module Teil der Anlage und anteilig vergütungsberechtigt, erhielten aber keine Einsatzstoffvergütung. Er präsentierte dazu eine Beispielrechnung. Er wies noch auf den kostenlosen Vergütungsrechner für die Berechnung im Rahmen der Festvergütung auf der Internetseite des DBFZ hin.

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Krautz gab es eine Reihe von Anmerkungen, vor allem bezüglich der von Herrn Krautz präsentierten Beispielrechnungen. Er wies darauf hin, dass der Vergütungsrechner des DBFZ nicht berücksichtige, wie viel Wärme tatsächlich genutzt werde. Bezüglich der ORC-Anlagen wurde von Frau Reißerweber noch hinzugefügt, dass dieser Anlagentyp unter dem EEG 2009 als eigenständige Anlage mit eigenem Vergütungsanspruch angesehen wurde. Sie verwies hierzu auf das Votum 2010/17 der Clearingstelle EEG vom 7. Februar 2011.

Herr *Daniel Hölder* vom Bundesverband BioEnergie e. V. ging auf das Thema Direktvermarktung ein, welches er als Schlüssel für den Ausbau der erneuerbaren Energien bezeichnete. Er verdeutlichte noch einmal, dass die Energiewende beschlossen und dass die Markt- und Systemintegration Voraussetzung für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sei. Man müsse bei der Erzeugung weg von der Quantität und hin zur Qualität kommen. Dafür eigne sich die Bioenergie als nicht fluktuierender Energieträger besonders gut. Die Bioenergie habe die gleichen technischen Fähigkeiten wie fossile Energieträger. Die Anlagen seien heute aber immer noch auf Volllast ausgelegt. Die Umstellung auf Lastgangfähigkeit bedürfe deswegen zusätzlicher Investitionen (z. B. in Speicher, Fernsteuerung etc.). Herr Hölder erläuterte in seinem Vortrag die Grundprinzipien und – begriffe einer bedarfsgerechten Stromerzeugung. Im Anschluss ging er auf die Regelungen zur Direktvermarktung im EEG 2012 ein, die von den Verbänden grundsätzlich begrüßt werden. Sie seien u. a. auch ein Ausweg aus der Wärmenutzungspflicht, da diese in der Direktvermarktung nicht verpflichtend sei. Er bemängelte aber, dass die Konditionen der Direktvermarktung im Vergleich zur festen Einspeisevergütung nicht auf 20 Jahre gesichert seien. Außerdem würden die Vorschriften zur Ummeldung in § 33d EEG 2012 unnötige Risiken bringen. Denn die Ummeldung müsse u. a. bereits vor Beginn des vorhergehenden Monats d. h. zu einem sehr frühen Zeitpunkt vorgenommen werden. Andererseits entfalle bei Verstoß die Vergütung bis zu vier Monate, und zwar verschuldensunabhängig. Diese Strafregelung gehe viel zu weit. Es werde nicht selten Fälle geben, in denen ein Bilanzkreis plötzlich wegfalle und eine Ummeldung zu einem anderen Bilanzkreis zu spät komme. Fraglich sei auch die Ausgestaltung der Ummeldung im massengeschäftstauglichen Verfahren. Er wies auch auf die vielen Auflagen bei der Direktvermarktung hin, deren Einhaltung mit einigen Schwierigkeiten verbunden sei. Im Mittelpunkt der Direktvermarktung stehe die Marktprämie, die Herr Hölder im Einzelnen erläuterte. Er kritisierte, dass die fluktuierenden Energieträger bei der Förderung im Vergleich zu planbaren Energieträgern privilegiert würden. Dann ging er noch auf die Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen ein. Er wies darauf

hin, dass der zeitweilige Ausstieg aus der Marktprämie zu einem Entfallen des Anspruchs auf die Flexibilitätsprämie für die gesamte Zukunft führe. Insgesamt werde die Einführung dieser Prämie begrüßt; allerdings gebe es noch eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung und deren Vollzug. Außerdem sei die Einführung zu zögerlich, da sie nur auf Biogasanlagen beschränkt sei. Hinsichtlich des Grünstromprivilegs stellte er fest, dass sie durch ihre Weiterentwicklung für Bioenergieanlagen unattraktiv geworden sei und als abgeschafft betrachtet werden könne. In seinem Fazit betonte er, dass die Neuregelung zur Direktvermarktung für die Branche viele Fragen offen lasse.

Herr *Reinhard Schultz* vom Biogasrat e. V. ging auf die Anforderungen an Biomethan-Anlagen im EEG 2012 ein. Er erläuterte die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Biomethanerzeugung und die möglichen Verwendungspfade. Die Entwicklung entspreche in diesem Bereich nicht der politischen Planung. Er erläuterte die Definition des Anlagenbegriffs für Biogasanlagen, der gesetzlich in § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 definiert sei. Danach werde jedes an eine Biogasanlage angeschlossene BHKW, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, vergütungsrechtlich zusammengefasst, wenn das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stamme. Ob dies auch für Satelliten-BHKW gelte, sei ungeklärt. Die Vorschrift des § 27c EEG 2012 sei das Herzstück der Regelungen zu Biomethan. Wichtig sei hier der Nachweis der Biomethanproduktion, welche durch ein Massebilanzsystem durchzuführen ist. Dies müsse angemeldet werden. Ein vorhandenes und funktionierendes System sei das dena-Biogasregister. Ausgezahlt werde eine Vergütung nach §§ 27 bzw. 27a EEG 2012. Hinzu komme ein Gasaufbereitungsbonus. Der Erhalt der festen Einspeisevergütung sei aber für Neuanlagen ab 2014 mit installierter Leistung über 750 kW ausgeschlossen. Für diese stehe dann die Direktvermarktung zur Verfügung. Er erläuterte die Marktprämie und kritisierte, dass bestimmte Kostengruppen unterbewertet wurden oder ganz rausgefallen seien. Zum Schluss ging er noch auf die neue Regelung zu Bioabfällen in § 27a EEG 2012 ein, die nunmehr EEG-fähig sei. Hier steckten vor allem Potenziale für die kommunale Wirtschaft. Hier würden hinsichtlich der Vergütung und der Nachweise besondere Regeln gelten. Er kritisierte den Ausschluss von Stoffen, die sonst zur EEG-Stromerzeugung zugelassen seien, wie z. B. Schlempe. Dann erläuterte er den Gasaufbereitungsbonus im Einzelnen und kritisierte dessen restriktive Ausgestaltung.

Ein Teilnehmer merkte im Anschluss an, dass es auch andere Massebilanzsysteme neben dem der dena gebe. Man könne auch im bilateralen Verhältnis ein eigenes

System entwerfen und dies von einem Umweltgutachter zertifizieren lassen.

Herr René Walter vom Fachverband Biogas e. V. ging in seinem Vortrag auf die Produktion und Einspeisung von Biomethan im neuen EEG 2012 ein. Er erläuterte zunächst die Ergebnisse des Biogas-Monitoringberichts der Bundesnetzagentur. Ende 2010 habe der Zielerreichungsgrad im Hinblick auf das kodifizierte Ziel im Bereich Biomethan für 2020 bzw. 2030 nur bei 4,5 % bzw. 2,7 % gelegen. Dann stellte er einige Entwicklungsprognosen und das im EEG 2009 und EEG 2012 vorgesehene Biomethannutzungsmodell vor. Die Produktvielfalt habe sich im EEG 2012 im Gegensatz zu der 2009er-Fassung erhöht, was für die Anlagenbetreiber sehr zu handhaben ist. Er stellte die Neuregelungen im Einzelnen dar. Dazu gehören die Einführung einer Biomethan-Definition, das verpflichtende Massebilanzsystem, die Nachweisvoraussetzungen, die obligatorische Direktvermarktung und der Gasaufbereitungsbonus.

Herr *Marc Hoffmann* von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) ging auf die Aufgaben der Umweltgutachter im Bereich Biomasse im neuen EEG 2012 ein. Er erläuterte zuerst die Funktion und Aufgaben der DAU, die aufgrund der Regelung in § 15 Abs. 9 UAG auch für die nach dem EEG Aufgaben wahrnehmenden Umweltgutachter zuständig sei. Die DAU übt das Zulassungsverfahren, die Regelaufsicht und das Anlassverfahren aus. Fortlaufend überwacht werden dabei Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde der Umweltgutachter.

Anschließend stellte Herr Hoffmann die Aufgaben der Umweltgutachter bei Biomasseanlagen nach dem EEG 2012 vor. Er wies darauf hin, dass Umweltgutachter auch andere als die im EEG 2012 vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen können. Für diese nicht-gesetzlichen Aufgaben bestehe aber grundsätzlich keine Aufsicht der DAU. Herr Hoffmann stellte fest, dass es im EEG 2012 keine genaue Beschreibung bzw. Anforderungen der Aufgaben der Umweltgutachter gebe. Ein Anhaltspunkt sei aber der Begriff des „Gutachtens“, der an verschiedenen Stellen vom Gutachter gefordert werde. Dieses sei mehr als eine Bescheinigung oder Erklärung zu bewerten. Ein solches Gutachten muss vielmehr der Vollständigkeit, der Nachvollziehbarkeit und der inhaltlichen Schlüssigkeit genügen. Seien diese Voraussetzungen erfüllt, gebe es eine widerlegliche Vermutung für das Vorliegen der Vergütungsvoraussetzungen. Die Prüfung der Voraussetzungen sei dann nicht mehr erforderlich. Der Netzbetreiber habe kein eigenes Prüfungsrecht in Bezug auf die Gewässerökologie. Dann erläuterte er weitere Anforderungen an das Begutachtungsverfahren und Inhalte des Gut-

achtens, die als gute fachliche Praxis gelten würden. Im Anschluss erläuterte er die verschiedenen Nachweispflichten durch Umweltgutachten im EEG 2012. Schließlich ging er auf die möglichen Sanktionen einer mangelhaften Begutachtung durch die DAU ein. Dazu gehören u. a. die Anordnung der Nachbesserung des Gutachtens oder der Feststellung seiner Ungültigkeit.

Herr *Christian Leuchtweis* von dem Centralen Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerk e. V. (C.A.R.M.E.N.) ging in dem letzten Vortrag der Veranstaltung auf die verschiedenen Einsatzstoffe und deren Berechnung ein. Er stellte das neue Vergütungssystem in § 27 EEG 2012 und der neuen Biomasseverordnung, d. h. die Grundvergütung und die zwei Einsatzstoffvergütungsklassen im Einzelnen, dar. Dann stellte er verschiedene Berechnungsmethoden vor. Da bei Biogas der Gasertrag von der Trockenmasse bestimmt werde, gestalte sich die Berechnung einfach und praxisnah. Sie sei aber anfällig für „Optimierungen“. Komplexer sei die Berechnung bei der Verbrennung/Vergasung, da hier der Wassergehalt zu bestimmen sei. Theoretisch würden sich drei Berechnungsmethoden anbieten. In seinem Fazit wies er auf eine Reihe von offenen Fragen bei der Berechnung hin. Er hielt fest, dass einheitliche Lösungen notwendig seien und Umweltgutachter zukünftig stärker gefordert werden würden.

In der Diskussion am Nachmittag wurde erneut über Massebilanzsysteme gesprochen. Herr *Walter* erklärte, dass die Anwendung von Massebilanzsystemen ab 2013 verpflichtend sei. Transport und Käuferebene müssten dabei abgebildet werden. Er gehe nicht davon aus, dass die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 64a Abs. 2 EEG 2012 Gebrauch mache, um Anforderungen an Massebilanzsysteme zu regeln. Eher sei mit entsprechenden Hinweisen aus dem Bundesumweltministerium zu rechnen. Ein Teilnehmer war an der Biomethanherzeugung aus Nebenprodukten interessiert. Nach dem EEG 2009 könne man Nebenprodukte einsetzen, ohne das der Nawaro-Bonus verloren gehe. Offen blieb, wie dies unter dem EEG 2012 gehandhabt werde.

Zudem wurden die Anforderungen an die neuen Nachweispflichten diskutiert. Es wurde gefragt, welche Arten von Belegen gefordert werden. Herr *Hoffmann* erklärte, dass verkehrstypische Belege (wie Lieferschein, Rechnungen) vorgelegt werden müssen; sowohl an Netzbetreiber als auch Umweltgutachter. Herr *Walter* ergänzte, dass diese Belege in die Buchhaltung gehörten und die Nachweispflichten nicht überspannt werden dürften. Ein Teilnehmer wollte wissen, ob mit der Veröffentlichung von Anforderungen oder Handlungsanleitungen für die gesetzlichen Aufgaben nach

dem EEG 2012 für die Umweltgutachter von der DAU zu rechnen sei. Herr Hoffmann erklärte, dass es eher unwahrscheinlich sei, dass die DAU die Anforderungen z. B. in einem konkreten Prüfkatalog konkretisiert. Es handele sich bei der Umweltgutachtertätigkeit immer noch um eine freie. Die DAU sei vor allem die nachgeschaltete Aufsicht. Mit weiteren Informationen zum EEG von der DAU kann aber noch gerechnet werden. Schließlich sprach ein Teilnehmer das 50,2 Hertz-Problem an. Es werde zu einer Welle von Nachrüstungen kommen. Unklar sei noch, was dies insgesamt kosten werde und wie viele Anlagen betroffen seien. Er wollte wissen, ob das EEG 2012 hier eine Lösung vorsehe. Herr Walter erklärte, dass das EEG vor allem die technischen Anforderungen festlege. Für jede Anlage sei einzeln zu prüfen, ob eine Nachrüstung erforderlich sei. Eine Lösung für das 50,2 Hertz-Problem gebe es noch nicht; die Verbände würden sich aber mit dem Thema beschäftigen.

In seinem Resümee fasste Herr Dr. Lovens die Vorträge und Diskussionen des Fachgesprächs zusammen. Er dankte allen Mitwirkenden und lud sie zu einem gemeinsamen Ausklang des Abends ein. Er informierte darüber, dass das Thema des nächsten Fachgesprächs noch nicht feststehe und bat die Teilnehmer um entsprechende Anregungen. Im Jahr 2012 werde es drei Fachgespräche geben; zwei davon voraussichtlich im ersten Halbjahr.